

1. FISCHAMENDER BILDUNGSSTIPENDIUM

J. KALLINGER NACHHILFEINSTITUT



1. Allgemeines

1.1. Das Nachhilfezentrum Fischamend leistet durch das 1. Fischamender Bildungsstipendium einen Beitrag zum Ausgleich der hohen Bildungskosten in Österreich.

1.2. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung des 1. Fischamender Bildungsstipendium ist ausgeschlossen.

1.3. Die Richtlinien für das 1. Fischamender Bildungsstipendium gelten für das Schuljahr 2025/2026.

1.4. Das 1. Fischamender Bildungsstipendium umfasst vorerst die Vergabe eines einzelnen kostenlosen Betreuungsplatzes eines Gruppenkurs bzw. nach Verfügbarkeit stattdessen eine Einheit Einzelnachhilfe nach Wahl in den Unterrichtsfächern Deutsch oder Englisch für eine/n förderungswürdigen Fischamender SchülerIn. Innerhalb dieses Kurs kann 1x wöchentlich im Rahmen der Öffnungszeiten des Nachhilfezentrum Fischamend im gewählten Unterrichtsfach eine Unterrichtseinheit besucht werden.

1.5. Der Betreuungsplatz umfasst einen Betreuungsplatz innerhalb der Unterrichtszeit von November 2025 bis Juni 2026.

1.5. Nach Prüfung aller Anträge entscheidet eine dafür eingerichtete Kommission über die Vergabe des zu vergebenden Betreuungsplatzes.

1.6. Sollten nach Abschluss des Auswahlverfahrens weitere Betreuungsplätze frei werden, so kann die Kommission diese an die nächstgereichten Schüler vergeben.

1.5. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen bleiben weiterhin in Geltung.

2. Voraussetzungen

2.1. Anspruchsberechtigte Schüler

a) Schüler der 5. bis 12. Schulstufe, sofern sie eine allgemein bildende höhere Schule, berufsbildende mittlere Schule bzw. berufsbildende höhere Schule besuchen.

b) Schüler der 5. bis 8. Schulstufe einer allgemein bildenden Pflichtschule.

2.2. Voraussetzungen für die Gewährung

2.2.1. Der Schüler muss

a) Österreichischer Staatsbürger oder EU-Bürger sein,
b) seinen Hauptwohnsitz in Fischamend haben,

Schüler, die nicht EU-Bürger oder die staatenlos sind und deren Eltern in Österreich durch mindestens fünf Jahre einkommensteuerpflichtig waren und in Österreich den Mittelpunkt ihrer Lebensbeziehungen hatten, werden österreichischen Staatsbürgern bzw. EU-Bürgern gleichgehalten.

2.2.2 Soziale Bedürftigkeit

Der Schüler muss bedürftig sein. Die Bedürftigkeit ist als gegeben anzusehen, wenn die monatliche Nettoeinkünfte den Richtsatz dieses Stipendiums in Höhe von 2.500,00 EUR nicht überschreiten. In besonders berücksichtigungswürdigen Fällen, wie z. B. getrennter Haushalt der Unterhaltpflichtigen, Kinderreichtum, kann über diese Höchstgrenze hinausgegangen werden.

2.3. Berechnung der Einkünfte

1. Die monatlichen Nettoeinkünfte dürfen den gültigen Richtsatz nicht übersteigen.
2. Leben mehrere Personen in einem Haushalt, so sind für die Berechnung des Haushaltseinkommens die Einkünfte aller in einem Haushalt lebenden Personen

zusammenzurechnen (z.B.: Ehegatten, Lebensgefährten, eingetragene Partner, Kinder, Enkelkinder, Großeltern, alle sonstigen MitbewohnerInnen).

3. Für die Berechnung der Einkünfte aus der Land- und Forstwirtschaft sind als monatliche Einkünfte 4,16% des Einheitswertes laut letztem Einheitswertbescheid heranzuziehen.
4. Bei Pacht und Miete sind die Einkünfte des letzten Jahres durch 14 zu dividieren, um die monatlichen Einkünfte zu erhalten.
5. Bei Selbständigen sind die jährlichen Einkünfte des letzten Einkommenssteuerbescheides durch 14 zu dividieren, um die monatlichen Einkünfte zu erhalten.
6. Erhalten AntragstellerInnen nur 12-mal jährlich Einkünfte, wie z.B. BezieherInnen von Leistungen nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz oder von Kinderbetreuungsgeld, so ist der Richtsatz für diese Personen mit dem Faktor 1,166 zu multiplizieren, um sie mit jenen gleich zu stellen, die 14-mal jährlich Einkünfte beziehen.

2.4. Anrechenfreie Einkünfte

1. Familienbeihilfe, Schüler- oder Studienbeihilfen, Stipendien
2. Kinderzuschüsse nach den Sozialversicherungsgesetzen
4. Einkünfte wegen der besonderen körperlichen Verfassung des Antragstellers (Pflegegeld, Blindenbeihilfe usw.)
5. Lehrlingsentschädigungen, Kilometergeld, Reisegebühren, Taggelder für Präsenzdiener und Zivildiener
6. NÖ Wohnbeihilfen und NÖ Wohnzuschüsse
7. Kriegsopfer- und Versehrtenrenten

3. Antragstellung

3.1. Die Antragsstellung erfolgt im Internet unter www.nachhilfenzentrumfischamend.at/bildungsstipendium.

3.2. Anträge können ab 16. Oktober bis spätestens 4. November samt den erforderlichen Nachweisen gestellt werden.

Sollte der Endtermin auf einen Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag fallen, so gilt der nächste Werktag als Fristende.

4. Nachweise der Einkünfte

Bei der Antragstellung ist die Höhe der Einkünfte bei Rückfrage durch geeignete Unterlagen, die eine Berechnung gemäß Punkt 2. ermöglichen, nachzuweisen.

5. Datenverarbeitung

5.1. Das J. Kallinger Nachhilfeinstitut, 2401 Fischamend verarbeitet folgende personenbezogene Daten zum Zweck der Anbahnung, des Abschlusses und der Abwicklung des 1.Fischamender Bildungsstipendium, sowie für Kontrollzwecke und für die Wahrnehmung übertragener Aufgaben gem. Art 6 Abs. 1 lit b DSGVO:

a. Antragsteller/Antragstellerin:

Name inkl. Titel und Anschrift, E-Mail, Telefonnummer, Geschlecht, Geburtsdatum, Personenstand, Staatsbürgerschaft, monatliches Bruttoeinkommen

b. im gemeinsamen Haushalt mit dem Antragsteller/der Antragstellerin lebende Personen: Name, Geburtsdatum, Staatsbürgerschaft, monatliches Bruttoeinkommen;

5.2. Die beschriebene Datenverarbeitung ist für die Abwicklung des Stipendiums erforderlich. Die personenbezogenen Daten werden solange gespeichert, solange dies für die angeführten Zwecke der Datenverarbeitung erforderlich ist.

5.3. Betroffene Personen gemäß DSGVO haben das Recht, jederzeit Auskunft über die gespeicherten personenbezogenen Daten zu erhalten sowie das Recht auf Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Datenverarbeitung und das Recht auf Datenübertragung. Letztlich besteht die Möglichkeit bei der Datenschutzbehörde Beschwerde zu erheben.